



# DIE EU-KOMMISSION WILL AB 2031 DEN VERKAUF VON GUMMIGRANULAT ALS INFILL FÜR KUNSTRASEN VERBIETEN

## 1 IST EIN NEUES GESETZ VERABSCHIEDET WORDEN, DASS GUMMIGRANULAT IN KUNSTRASEN-PLÄTZEN VERBIETET?

Nein. Die EU-Kommission hat beschlossen, dem Rat und dem Europa-Parlament ein Gesetz vorzuschlagen, dass u.a. ein Verkaufsverbot von Gummigranulat als Infill für Kunstrasenplätze beinhalten würde – und leider würde hierunter auch recyceltes Gummigranulat fallen – und dieses mit einer Übergangsfrist von 8 Jahren nach der formalen Genehmigung durch die EU. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird der Vorschlag der Kommission im Herbst 2023 endgültig genehmigt werden. Dann wird man gegebenenfalls ab Herbst 2031 nicht mehr Gummigranulat als Infill für Kunstrasenplätze verkaufen dürfen.

## 2 WANN WISSEN WIR, OB DER VORSCHLAG DER KOMMISSION ENDGÜLTIG VON DER EU ANGENOMMEN WIRD?

In den nächsten drei Monaten können Rat und Parlament noch gegen den Vorschlag Einspruch erheben. Sollte der Rat mit einer qualifizierten Mehrheit oder das Parlament mit einfacher Mehrheit wider Erwarten beschließen, gegen den Vorschlag der Kommission Einspruch zu erheben, wird die Angelegenheit im Prinzip wieder an den REACH-Ausschuss und die Kommission zurückgehen. Die Organe (Rat und Parlament) müssen nicht zwingend über einen Einspruch gegen den Vorschlag abstimmen, d.h. wenn sie in den nächsten drei Monaten nichts weiter unternehmen, gilt der Vorschlag als angenommen. Danach beginnt der formale Gesetzgebungsprozess, d.h., dass der Rechtsakt gegebenenfalls vermutlich formal beschlossen worden ist und ab Oktober/November 2023 Gültigkeit erlangt. Danach vergehen 8 Jahre, und erst dann darf nicht mehr Gummigranulat als Infill für Kunstrasenplätze verkauft werden.

## 3 WELCHE LÄNDER SIND VON DEM EU-VERBOT DER VERWENDUNG VON GUMMIGRANULAT ALS INFILL BETROFFEN?

Der betreffende Rechtsakt – auch Verbot von Mikroplastik genannt – wird in den 27 EU-Mitgliedsstaaten gelten. Ein Verbot wird also nicht außerhalb der EU gelten und damit z.B. nicht in Norwegen, Grönland, Island, den Färöern, Großbritannien, der Türkei, Serbien, Nordmazedonien, Montenegro, Moldau, Bosnien-Herzegowina, Albanien und der Ukraine. Das Verbot wird auch nicht in anderen Teilen der Welt gelten.

## 4 IST DAS ANLEGEN VON KUNSTRASENPLÄTZEN MIT GRANULAT AUS ALTREIFEN NUN VERBOTEN?

Nein, das bleibt weiterhin erlaubt. Man darf in den nächsten 8½ Jahren gerne neue Kunstrasenplätze mit Gummigranulat als Infill anlegen und bestehende Plätze mit Gummigranulat als Infill weiter unterhalten. Danach braucht man ein Lager an Gummigranulat, um den Bedarf für das Nachfüllen decken zu können. Werden bei der Anlage die richtigen Eindämmungs- und Risikomanagementmaßnahmen ergriffen, und wird der Platz gut gewartet, müsste ein Nachfüllen nur in begrenztem Umfang notwendig sein.

## 5 WIRD DAS SPIELEN AUF KUNSTRASENPLÄTZEN MIT GUMMIGRANULAT IN 8½ JAHREN VERBOTEN?

Nein, das wird es nicht. Man darf über die gesamte Lebensdauer eines Kunstrasenplatzes mit Gummigranulat als Infill auf diesem spielen. Der Platz muss nur innerhalb der Übergangsfrist angelegt worden sein, d.h. – nach jetzigem Stand – bis zum Herbst 2031, und man könnte also z.B. bis 2045 auf einem solchen Platz spielen, wenn man diesen gut wartet.



## 6 BEDEUTET DER VORSCHLAG DER KOMMISSION DAS ENDE DER EINFÜHRUNG VON EINDÄMMUNGS- UND RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN?

Man kann sagen, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag den Platzbetreibern keinen Anreiz gegeben hat, Maßnahmen gegen das Austragen von Infill zu ergreifen. Das finden wir für die Umwelt sehr bedauerlich und eigentlich auch nicht verständlich, und daher werden wir von Genans Seite aus auch weiterhin Belege und Kenntnisse vorlegen und vermitteln, wie man dem Austragen von Gummigranulat aus Kunstrasenplätzen vorbeugt. Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Platzbetreiber die richtigen Eindämmungs- und Risikomanagementmaßnahmen ergreifen. So lässt sich die Funktionalität der Kunstrasenplätze erhalten, ihre Lebensdauer verlängern und nicht zuletzt auch das Austragen von Mikroplastik in die Umwelt minimieren.

## 7 WIRD EIN MÖGLICHES VERBOT GENAN FINANZIELL BEEINFLUSSEN?

Es ist sehr schwierig, die Reaktion der Märkte in der achtjährigen Übergangsphase vorherzusagen. Einerseits besteht ein Risiko für eine gewisse Zurückhaltung, aber andererseits eröffnet die Übergangsphase auch ein Zeitfenster für das Anlegen von guten, funktionalen und langlebigen Plätzen zum Wohle der Volksgesundheit. Die Wartung mit neu erworbenem Refill kann in der gesamten Übergangsphase wie bisher erfolgen (also bis Ende 2031 nach jetzigem Stand). Vor diesem Zeitpunkt sollten sich die Platzbetreiber ein ausreichendes Lager an Gummigranulat zur Wartung für die restliche Lebensdauer des Platzes zulegen. Der Anteil an Genan Gummigranulat, der für die Anlage von Kunstrasenplätzen eingesetzt wird, ist über die letzten vielen Jahre gesunken, und für Genan ist die Abhängigkeit von diesem Marktsegment daher auch geringer geworden.

Die Leitung von Genan sieht keinen Anlass, die finanziellen Erwartungen wegen des Kommissionsvorschlags zu ändern.

## 8 WIRD DER VORSCHLAG DER KOMMISSION ETWAS AN DER EXISTENZBERECHTIGUNG ODER DER LANGFRISTIGEN STRATEGIE VON GENAN ÄNDERN?

Nein, Genan wird immer noch seinen Platz und seine Berechtigung haben und wird auch weiterhin für das Recycling der vielen Altreifen in Europa gebraucht werden. Die Strategie von Genan wird auch in Zukunft weiter darin bestehen, zur Lösung der großen Aufgabe beizutragen, nachhaltige Anwendungsmöglichkeiten für Altreifen zu entwickeln. Wird der Vorschlag der Kommission Gesetz, wird diese Aufgabe nur noch wichtiger, da man sich vonseiten der EU dann dazu entschieden hat, eine gut funktionierende und nachhaltige Anwendungsmöglichkeit für jährlich 500.000 Tonnen Altreifen zu eliminieren.

